# Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang Hannover, den 3. 2. 2016 Nummer 4

# INHALT

A.	Staatskanzlei		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
В.	Ministerium für Inneres und Sport		Vfg. 14. 1. 2016, Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 68 auf dem Gebiet der Gemeinde Essen (Oldenburg) im Landkreis Cloppenburg	125
C.	Finanzministerium		Bek. 19. 1. 2016, Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes "Bosch-Werk Hildesheim"	125
	Bek. 8. 1. 2016, Satzung der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —	118	Bek. 19. 1. 2016, Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes für Luftsportgeräte Dorstadt	125
D.	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 20. 1. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Einbau zweier technischer Bahnübergangssicherungsanlagen, Aufhebung von zwei Bahnübergängen sowie Erneuerung einer technischen Sicherungsanlage der Strecke Ochtrup-	
E.	Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Brechte—Laarwald	126
F.	Kultusministerium		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
	Bek. 14. 1. 2016, Vereinbarung zwischen der Evangelisch- Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe und der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)		Bek. 3. 2. 2016, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Fintau im Landkreis Rotenburg (Wümme)	126
	über den Übertritt von Kirchenmitgliedern	122	Bek. 3. 2. 2016, Vorläufige Sicherung des Überschwem- mungsgebietes der Veerse im Landkreis Rotenburg (Wümme)	126
G.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
	Bek. 18. 1. 2016, Übertragung von Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 ZustVO-Verkehr	122	Bek. 18. 1. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas GbR Schulz, Schwienau)	127
Н.	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
	und Verbraucherschutz Bek. 18. 1. 2016, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Verein-		Bek. 13. 1. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BGA Timmer GmbH & Co. KG, Lingen)	127
	fachte Flurbereinigung Melle-Gesmold, Landkreis Osnabrück)	123	Bek. 18. 1. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (REGEB Energieerzeugung und -verteilung Bersenbrück GmbH &	405
I.	Justizministerium		Co. KG)	127
			Bekanntmachungen der Kommunen	
K.	Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Bek. 18. 1. 2016, Regulierungskammer Niedersachsen; Beschlüsse im Jahr 2015	123	VO 5. 1. 2016, Verordnung zur Verlängerung der einstweili- gen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes "Standortübungsplatz Pötzen" in der Stadt Hameln, Land- kreis Hameln-Pyrmont, vom 05.01.2016	132
An	Beschlüsse im Jahr 2015		VO 5. 1. 2016, Verordnung zur Verlängerung der einstwei-	
<b>4311</b>	Bek. 16. 12. 2015, Anerkennung der "SH-Selbsthilfestiftung		ligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes "Standortübungsplatz Pötzen" in der Stadt Hessisch Olden-	
	ROW"	124	dorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 05.01.2016	134
	Bek. 20. 1. 2016, Anerkennung der "Jacobs Stiftung an der Evluth. Kirchengemeinde St. Georg Sottrum"	124	Stellenausschreibungen	136

## C. Finanzministerium

# Satzung der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —

#### Bek. d. MF v. 8. 1. 2016 — 45-326/01/1002 —

Bezug: Bek. v. 17. 12. 2013 (Nds. MBl. 2014 S. 73)

Die Trägerversammlung der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — hat am 2. 12. 2015 und im schriftlichen Beschlussverfahren am 23. 12. 2015 die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Satzung beschlossen.

- Nds. MBl. Nr. 4/2016 S. 118

# **Anlage**

#### Satzung der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —

Auf der Grundlage des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — vom 22. 8. 2007 in der Fassung des Änderungsstaatsvertrags vom 12. 7. 2011 hat die Trägerversammlung der Bank am 2. 12. 2015 und im schriftlichen Beschlussverfahren am 23. 12. 2015 die nachstehende Neufassung der Satzung beschlossen.

#### I. Allgemeine Bestimmungen

#### **§** 1

# Firma, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Bank führt die Firma "Norddeutsche Landesbank Girozentrale —".
- (2) Die Bank ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Siegel.
- (3) Die Bank hat ihren Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg. Sitz der Hauptverwaltung ist Hannover.
- (4) Die Bank ist berechtigt, Niederlassungen zu errichten und zu unterhalten.

# § 2 Träger

- (1) Träger der Bank sind das Land Niedersachsen, das Land Sachsen-Anhalt, der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband (im Folgenden NSGV genannt), der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt (im Folgenden SBV genannt) und der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden SZV genannt).
- (2) Die Träger unterstützen die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Träger können ihre Trägerschaft an der Bank, einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital der Bank, mit Zustimmung der übrigen Träger gem. Absatz 1 ganz oder teilweise auf eine juristische Person des Privatrechts oder eine Personengesellschaft, deren alleiniger Gesellschafter der jeweilige Träger ist oder deren alleinige Gesellschafter Mitglieder des jeweiligen Trägers oder der jeweilige Träger und Mitglieder dieses Trägers sind, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen (Beleihung). In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind insbesondere die Höhe des Wertausgleichs, der Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft sowie die Höhe des zu übertragenden Anteils am Stammkapital zu regeln. Die Übertragung der Trägerschaft, einschließlich der Anteile am Stammkapital der Bank, lässt die in § 5 geregelte Haftung der in Absatz 1 genannten Träger unberührt. Die Beleihung mit der Trägerschaft darf nur erfolgen, wenn die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Aufgaben und Pflichten durch die zu beleihende juristische Person des Privatrechts oder die Personengesellschaft gesichert ist. Der Übergang der Trägerschaft wird im Ministerialblatt desjenigen Landes, in dem der übertragende Träger seinen Sitz hat, bekannt gemacht.

# § 3

# Stammkapital

- (1) Am Stammkapital der Bank in Höhe von EUR 1 607 257 810,00 sind das Land Niedersachsen mit EUR 950 426 575,00 (ca. 59,1334 v. H.), das Land Sachsen-Anhalt mit EUR 89 583 335 (ca. 5,5737 v. H.), der NSGV mit EUR 423 620 880,00 (ca. 26,3567 v. H.), der SBV mit EUR 84 787 100,00 (ca. 5,2753 v. H.) und der SZV mit EUR 58 839 920,00 (ca. 3,6609 v. H.) beteiligt.
- (2) Die Höhe des Stammkapitals setzt die Trägerversammlung fest.
- (3) Hinsichtlich der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover gilt § 14 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank Girozentrale vom 22. August 2007.
- (4) Jeder Träger kann seine Beteiligung am Stammkapital der Bank oder Rechte daraus mit Zustimmung der anderen Träger ganz oder teilweise auf eine im Bereich der Träger gehaltene Beteiligungsgesellschaft übertragen oder diese dort begründen. Die Haftung der Träger gemäß § 5 Abs. 2 und 3 bleibt davon unberührt.

#### § 4

## Aufgaben der Bank

- (1) Der Bank obliegt nach Maßgabe dieser Satzung die Aufgabe einer Landesbank und Sparkassenzentralbank sowie einer Geschäftsbank. Sie kann ferner sonstige Geschäfte aller Art betreiben, die den Zwecken der Bank oder ihrer Träger dienen. Sie kann besondere wirtschaftliche und finanzpolitische Aufgaben übernehmen. Sie ist berechtigt, Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben. Sie kann das Bausparkassengeschäft selbst oder durch selbständige Beteiligungsunternehmen betreiben.
- (2) Die Bank führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung allgemein-wirtschaftlicher Gesichtspunkte.
  - (3) Die Bank besitzt Mündelsicherheit gemäß § 1807 BGB.

# § 5 Haftung

- (1) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.
- (2) Die Haftung der Träger ist vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 3 auf das von der Trägerversammlung festgesetzte, von ihnen jeweils aufgebrachte und aufzubringende Kapital beschränkt.
- (3) Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Bank aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Die Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital.

#### II. Organisation der Bank

#### § 6

# Organe der Bank

Die Organe der Bank sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Trägerversammlung.

#### § 7

#### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliedern. (2) Der Vorstandsvorsitzende regelt die Geschäftsverteilung im Rahmen der Geschäftsordnung für den Vorstand.

#### § 8

# Aufgaben und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand leitet die Bank in eigener Verantwortung. Er hat den Aufsichtsrat über wesentliche Angelegenheiten der Bank zu unterrichten.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die durch den Aufsichtsrat erlassen wird.

#### § g

# Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird die Bank vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.
- (2) Die Bank wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Der Vorstand kann Prokura erteilen und für den laufenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte eine abweichende Regelung treffen, die durch ein Unterschriftenverzeichnis bekanntzugeben ist.
- (3) Die von den dazu zeichnungsberechtigten Angestellten der Bank ausgestellten und mit dem Siegel oder Stempel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

### § 10

#### Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus:
- dem jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierungen der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt,
- 2. dem Vorsteher des NSGV,
- 3. den Geschäftsführern des SBV und des SZV.
- 4. 7 weiteren Mitgliedern, die von den Trägern für die Dauer von vier Jahren nach folgendem Schlüssel berufen werden:
  - a) 5 Mitglieder vom Land Niedersachsen,
  - b) 2 Mitglieder vom NSGV,
- Vertretern der Beschäftigten der Bank, die zusammen den dritten Teil der Mitglieder stellen und in den Aufsichtsrat gemäß dem anzuwendenden Personalvertretungsrecht (§ 28) entsandt werden.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 können jederzeit zurücktreten. Sie können von dem Träger, der sie berufen hat, jederzeit abberufen werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu berufen
- (3) Im Falle einer Beleihung gemäß § 2 Abs. 3 steht das Recht zur Berufung der Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 demjenigen Träger, dessen Bereich die beliehene juristische Person des Privatrechts oder die Personengesellschaft zuzuordnen ist, und dem Beliehenen entsprechend den jeweiligen Anteilen am Stammkapital der Bank zu.

#### § 11

# Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Niedersachsen. Erster stellvertretender Vorsitzender ist der Vorsteher des NSGV, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats von einem seiner Stellvertreter vertreten.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Amtes sind befugt, sich bei Verhinderung vertreten zu lassen. Eine Vertretung als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender ist nicht statthaft.
- (3) Der Aufsichtsrat soll mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Darüber hinaus wird er von seinem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Lage des Geschäfts erfordert. Er muss einberufen werden, wenn ein stellvertretender Vorsitzender, mindestens ein Drittel der Mitglieder, der

- Vorsitzende des Risikoausschusses oder der Vorstand die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragen.
- (4) Die Einladung und die Tagesordnung nebst Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.
- (5) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung des Aufsichtsrats zu genehmigen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen auf Einladung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.
  - (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 12

#### Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrats ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Stimmen können auch schriftlich abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrats auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist notwendig, dass alle Mitglieder der Beschlussvorlage ausdrücklich zustimmen.
- (5) In dringenden Fällen ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

# § 13

#### Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergebenden Aufgaben, insbesondere hat er den Vorstand zu beraten, seine Geschäftsführung zu überwachen und die Geschäfts- und Risikostrategie der Bank mit dem Vorstand zu erörtern.
- (2) Er beschließt außer in den sonst in dieser Satzung genannten Fällen über
- a) die Bestellung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder und deren Anstellungsbedingungen,
- b) die allgemeinen Richtlinien für die Geschäfte der Bank,
- c) die vom Vorstand vorzulegende Jahresplanung,
- d) die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- f) die Feststellung des Einzelabschlusses der Bank und die Billigung des Konzernabschlusses,
- g) das Eingehen von Beteiligungen entsprechend den vom Aufsichtsrat erlassenen Kompetenzordnungen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.
- (4) Die Bestellung des Vorstandsmitglieds mit Dienstsitz in Magdeburg bedarf der Zustimmung der von den Trägern aus Sachsen-Anhalt entsandten Aufsichtsratsmitglieder. Dies gilt auch für die Verlegung des Dienstsitzes nach Magdeburg für ein bereits bestelltes Vorstandsmitglied der Bank.
- (5) Die Beschlüsse zu Absatz 2 Buchst. a, b und g bedürfen zusätzlich zur einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats einer Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Vertreter der Träger. Die Beschlussfassung zu Absatz 2 Buchst. g kann mit gleicher Mehrheit auf den Risikoausschuss delegiert werden. Die Beschlüsse zu Absatz 2 Buchst. e bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörden (§ 27).

# § 14

#### Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte zu seiner Unterstützung folgende Ausschüsse:
- a) einen Präsidial- und Nominierungsausschuss,
- b) einen Prüfungsausschuss,
- c) einen Risikoausschuss und
- d) einen Vergütungskontrollausschuss.
- (2) Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse bilden und diesen eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet auch die Mitgliedschaft in den Ausschüssen.
- (4) Die Regelungen in § 12 Abs. 1 bis Abs. 5 gelten für die Ausschüsse entsprechend. Die Geschäftsordnungen können Abweichendes regeln.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wirkt daraufhin, dass die Ausschüsse ihre Arbeit miteinander koordinieren und regelmäßig Informationen austauschen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über die wesentlichen Angelegenheiten, mit denen sich der jeweilige Ausschuss befasst hat.

#### § 15

#### Präsidial- und Nominierungsausschuss

- (1) Dem Präsidial- und Nominierungsausschuss sind die Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie die Erledigung eilbedürftiger Geschäfte übertragen. Weiterhin nimmt der Ausschuss die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben des Nominierungsausschusses im Sinne des Kreditwesengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung wahr.
- (2) Der Präsidial- und Nominierungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, einem weiteren, vom Land Niedersachsen zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden.
- (3) Vorsitzender ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (4) Weitere Einzelheiten werden durch die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Präsidial- und Nominierungsausschusses geregelt.

# § 16

# Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Aufsichtsrat auf der Grundlage der Berichte der Abschlussprüfer über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses. Ferner nimmt der Prüfungsausschuss die ihm nach dem Kreditwesengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus je einem Vertreter der Träger sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss unabhängig sein und über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung verfügen.
- (4) Weitere Einzelheiten werden durch die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses geregelt.

# § 17

# Risikoausschuss

(1) Der Risikoausschuss nimmt die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben eines Risikoausschusses im Sinne des Kreditwesengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung wahr. Er hat ferner die Aufgabe, in regelmäßig stattfindenden Sitzungen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bei der Beratung und Überwachung der Geschäftsführung der Bank wahrzunehmen, soweit diese nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind. Insbesondere wirkt er entsprechend den vom Aufsichtsrat erlassenen Kompetenzordnungen bei der Kreditgewährung mit. Die Gewährung von Krediten an Träger oder mit diesen verbundenen Unternehmen bedarf seiner Zustimmung.

- (2) Der Risikoausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, zwei vom Land Niedersachsen und einem vom NSGV zu bestimmenden Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie den vier dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank.
- (3) Den Vorsitz im Risikoausschuss führt der Vorsteher des NSGV. Erster stellvertretender Vorsitzender ist das vom SBV entsandte Aufsichtsratsmitglied, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist das vom SZV entsandte Aufsichtsratsmitglied.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Amtes sind befugt, sich bei Verhinderung vertreten zu lassen. Eine Vertretung als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender ist nicht stattbaft
- (5) Weitere Einzelheiten werden durch die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Risikoausschusses geregelt.

#### § 18

# Vergütungskontrollausschuss

- (1) Der Vergütungskontrollausschuss nimmt die ihm im Kreditwesengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Vergütungskontrollausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, einem weiteren, vom Land Niedersachsen zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Vergütungskontrollausschusses muss über ausreichend Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risikocontrolling verfügen, insbesondere im Hinblick auf Mechanismen zur Ausrichtung der Vergütungssysteme an der Gesamtrisikobereitschaft und -strategie und an der Eigenmittelausstattung der Bank.
- (3) Vorsitzender ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (4) Weitere Einzelheiten werden durch die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Vergütungskontrollausschusses geregelt.

# § 19

# Rechte und Pflichten der Organmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Organe der Bank haben durch ihre Amtsführung die Bank nach besten Kräften zu fördern. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Vertreter der Träger im Aufsichtsrat und in der Trägerversammlung sind hinsichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen Trägern erstatten, von der Verschwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Dies gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- (3) Für die Sorgfaltspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrats gilt Absatz 2 sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Vertreter von Aufsichtsratsmitgliedern und für Ausschussmitglieder und deren Vertreter
- (5) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie deren jeweiligen Vertretern kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Diese setzt die Trägerversammlung fest.

# § 20 Beiräte

- (1) Zur sachverständigen Beratung der Bank bei ihren Geschäften und zur Förderung des Kontaktes mit den Kreisen der Wirtschaft und der Verwaltung kann die Bank Beiräte bilden. Über die Bildung und die Auflösung von Beiräten entscheidet die Trägerversammlung. Über die Berufung und Abberufung der Mitglieder der Beiräte entscheidet der Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung.
- (2) Die Trägerversammlung gibt den Beiräten eine Geschäftsordnung.

#### § 21

#### Braunschweigische Landessparkasse

- (1) Die Braunschweigische Landessparkasse wird gemäß § 13 des Staatsvertrags über die Norddeutsche Landesbank Girozentrale als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Braunschweig fortgeführt.
- (2) Die weiteren Einzelheiten betreffend die Braunschweigische Landessparkasse werden in einem von der Trägerversammlung der Bank zu erlassenden Statut geregelt.

#### § 22

## Trägerversammlung

- (1) Jeder Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3 entsendet bis zu zwei Vertreter in die Trägerversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 gelten als zur Vertretung des jeweiligen Trägers berechtigt. Im Falle der vollständigen Übertragung der Trägerschaft gem. § 2 Abs. 3 steht das Entsendungsrecht nur dem Träger gem. § 2 Abs. 3 zu. Die Vertreter jedes Trägers können ihre Stimme nur einheitlich abgeben. Mitglieder des Vorstands der Bank nehmen an den Sitzungen auf Einladung des Vorsitzenden der Trägerversammlung mit beratender Stimme teil. Die Trägerversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Beschlüsse der Trägerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (2) Das Stimmrecht in der Trägerversammlung wird nach den eingezahlten Anteilen am Stammkapital der Bank ausgeübt.
- (3) Vorsitzender der Trägerversammlung ist der Vorsteher des NSGV. Erster stellvertretender Vorsitzender ist ein vom SZV benannter Vertreter in der Trägerversammlung, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist ein vom SBV benannter Vertreter in der Trägerversammlung.
- (4) Die Trägerversammlung ist einzuberufen, wenn es einer der Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3, mindestens 7 Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks beantragen. Die Trägerversammlung ist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Träger mit jeweils mindestens einem Vertreter teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit der Trägerversammlung ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Trägerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.
  - (5) Sie entscheidet

mit Dreiviertelmehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals und der Zustimmung von mindestens vier der fünf Träger über:

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Festsetzung und Änderung des Stammkapitals sowie die Änderung des Beteiligungsverhältnisses der Träger an der Bank,
- c) die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
- d) die Aufnahme anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts in die Bank und die Beteiligung an solchen Einrichtungen sowie die Zusammenlegung der Bank mit anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten durch Fusionsvertrag,
- e) die Umwandlung der Bank in eine Aktiengesellschaft oder eine andere Rechtsform sowie die Feststellung der Satzung der Aktiengesellschaft,
- f) die Geschäftsordnung für die Trägerversammlung,
- g) das Statut für die Braunschweigische Landessparkasse;
- mit Dreiviertelmehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals und der Zustimmung von mindestens drei der fünf Träger über:
- h) die Aufnahme sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen sonstigen haftenden Eigenkapitals,
- i) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Teilgewinnabführungsverträgen, bei denen die Bank gewinnabführende Partei ist sowie von Gewinnabführungsund Beherrschungsverträgen;

mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals über:

j) die Verwendung des Bilanzgewinns,

- k) die Zustimmung zur Bestellung des Vorstandsvorsitzenden,
- l) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- m) die Errichtung, Übertragung und Aufgabe von Niederlassungen; soweit Niederlassungen der Braunschweigischen Landessparkasse betroffen sind, kann die Trägerversammlung die Zuständigkeit mit einfacher Mehrheit auf den Verwaltungsrat der Braunschweigischen Landessparkasse übertragen.
- n) die Aufnahme des Bausparkassengeschäfts in Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern,
- o) den Beschluss zu der Regelung über die Kosten und Risiken bei der Errichtung von teilrechtsfähigen Anstalten,
- p) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats, der Ausschüsse und der Beiräte,
- q) alle sonstigen Angelegenheiten, die ihr in dieser Satzung zugewiesen sind, soweit dort keine abweichende Mehrheit vorgesehen ist.

Der Beschluss über die Aufnahme des Bausparkassengeschäfts in Sachsen-Anhalt bedarf der Zustimmung des SBV, der Beschluss über die Aufnahme des Bausparkassengeschäfts in Mecklenburg-Vorpommern bedarf der Zustimmung des SZV.

(6) Der Vorsitzende der Trägerversammlung kann einen Beschluss der Trägerversammlung auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist notwendig, dass alle Träger dem Verfahren ausdrücklich zustimmen.

#### III. Sonstige Vorschriften

#### § 23

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Entlastung

- (1) Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest. Er schlägt eine Entscheidung über die Entlastung des Vorstands vor. Danach entscheidet die Trägerversammlung über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.

# § 24

Zuschuss zum Betriebsaufwand von NSGV, SBV und SZV

Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird den zuständigen Verbänden als Ersatz für ihre Betriebsaufwendungen im Interesse der Bank ein angemessener Ausgleich gewährt.

#### § 25

# Gewinnverwendung

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns für
- a) die erforderliche Zuführung zu den Rücklagen,
- b) die Ausschüttung des verbleibenden Betrags an die Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3 im Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital,

beschließt die Trägerversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats. Will die Trägerversammlung dem Vorschlag nicht entsprechen, so gibt sie ihn mit einer Begründung ihrer ablehnenden Einstellung dem Aufsichtsrat zur nochmaligen Beratung zurück. Über den dann vom Aufsichtsrat unterbreiteten Vorschlag entscheidet die Trägerversammlung endgültig.

- (2) Durch einstimmigen Beschluss der Trägerversammlung können den Rücklagen zugeführte Beträge wieder entnommen und
- a) an die Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3 ausgeschüttet oder
- b) dem Stammkapital zugeführt werden.

Die Ausschüttung bzw. die Zuführung zum Stammkapital steht den Trägern gemäß § 2 Abs. 1 und 3 im Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital zu, es sei denn, der Beschluss der Trägerversammlung sieht Abweichendes vor. Der Beschluss der Trägerversammlung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

# § 26

#### Verlustdeckung

Reichen die Rücklagen zur Deckung eines Verlustes nicht aus, so hat die Trägerversammlung darüber zu beschließen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

#### § 27

#### Staatsaufsicht

- (1) Die Bank untersteht der Rechtsaufsicht des Landes Niedersachsen. Die Aufsicht wird durch das Niedersächsische Finanzministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium des Landes Sachsen-Anhalt ausgeübt.
- (2) Die Aufsicht hat sicherzustellen, dass die Bank ihre Aufgaben rechtmäßig erfüllt. Dabei hat sie die Befugnisse entsprechend § 44 des Gesetzes über das Kreditwesen in der am 1. 11. 2007 geltenden Fassung.
- (3) Im Falle einer Beleihung gemäß § 2 Abs. 3 führt die in Absatz 1 genannte Aufsichtsbehörde zugleich die Aufsicht über den beliehenen Träger.

#### § 28

# Personalvertretungs- und Datenschutzrecht

- (1) Auf die Bank finden die im Land Niedersachsen jeweils geltenden personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.
- (2) Auf die Bank finden die für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute in Niedersachsen jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von der in Niedersachsen zuständigen Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der jeweils in Sachsen-Anhalt zuständigen Kontrollinstanz überwacht.

#### IV. Schlussbestimmungen

#### § 29

# Auflösung der Bank

Im Falle der Auflösung der Bank ist die Liquidation einzuleiten. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Trägern gem. § 2 Abs. 1 und 3 nach dem Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital zu.

# § 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. 1. 2016 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die von der Trägerversammlung am 9. 12. 2013 beschlossene Neufassung der Satzung (Nds. MBl. 3/2014 S. 73, MBl. Sachsen-Anhalt Nr. 4/2014 S. 53, Amtsbl. M-V/AAz. 2014 S. 53) außer Kraft.

# F. Kultusministerium

Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe und der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) über den Übertritt von Kirchenmitgliedern

Bek. d. MK v. 14. 1. 2016 — 36.1-54010/6 —

Die Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe und der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) über den Übertritt von Kirchenmitgliedern vom 17./25. 6. 2003 wird gemäß § 5 Abs. 2 KiAustrG vom 4. 7. 1973 (Nds. GVBl. S. 242), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 436), in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 4/2016 S. 122

# Anlage

Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe und der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche über den Übertritt von Kirchenmitgliedern vom 17./25. 6. 2003

In Ausführung des § 5 des Gesetzes über den Austritt von Religionsgemeinschaften des Öffentlichen Rechts in Niedersachsen vom 4. Juni 1973 in der Fassung des Gesetzes vom 20. April 1978 (Nds. GVBl. 1973 S. 221, 1978 S. 329) vereinbaren die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe und die Selbständige Ev.-Luth. Kirche zum Übertritt von Kirchenmitgliedern:

#### § 1

- (1) Will ein Mitglied der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe zur Selbständigen Ev.-Luth. Kirche übertreten, so kann es dies bei dem Pfarrer der Gemeinde der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche erklären, in die es aufgenommen werden will.
- (2) Will ein Mitglied der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche in die der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe übertreten, so kann es dies bei dem für den Wohnsitz (Hauptwohnung) zuständigen Pfarrer der Kirchengemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe erklären.
- (3) Die Vorschriften des § 1 des Kirchenaustrittsgesetzes über die Geschäftsfähigkeit finden Anwendung.
- (4) Die Übertrittserklärungen sind nach den in der aufnehmenden Kirchengemeinde geltenden Bestimmungen über die Aufnahme von Kirchenmitgliedern zu behandeln; diese Bestimmungen bleiben unberührt.
- (5) Die Kirchengemeinde, in die der Übertrittswillige aufgenommen werden will, benachrichtigt nach Eingang der Erklärung die Kirchengemeinde, der er bisher angehört, hat und gibt ihr Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

#### \$ 2

- (1) Die Übertrittserklärung kann mündlich oder schriftlich abgegeben werden. Sie darf keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten.
- (2) Über die mündliche Erklärung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die neben dem amtierenden Pfarrer auch der Erklärende zu unterschreiben hat.
- (3) Die schriftliche Erklärung muss öffentlich beglaubigt sein. Aus der Erklärung muss sich die genaue Bezeichnung der Kirche ergeben, die der Übertrittswillige verlassen will.

#### § 3

Wird der Übertretende aufgenommen, so übersendet das Pfarramt der aufnehmenden Kirchengemeinde eine pfarramtlich beglaubigte Abschrift der Übertrittserklärung an den Standesbeamten, der für den Wohnsitz (Hauptwohnung) oder gewöhnlichen Aufenthalt des Übertretenden zuständig ist. In gleicher Weise erhält die Kirchengemeinde, die der Übertretende verlässt, eine Abschrift der Übertrittserklärung.

#### § 4

Das Inkrafttreten dieser Vereinbarung nach Anzeige bei der Landesregierung und Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt wird im Landeskirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche Schaumburg-Lippe und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche bekannt gemacht werden. Die Kirchenleitungen werden die Kirchengemeinden und Pfarrämter über die Anwendung dieser Vereinbarung unterrichten.

# G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Übertragung von Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 ZustVO-Verkehr

Bek. d. MW v. 18. 1. 2016 — 43-30101/0760/0050 —

Aufgrund des § 7 Satz 1 NVOZustG wird bekannt gemacht: Das MW hat am 18. 1. 2016 mit Wirkung vom 1. 3. 2016 die Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 ZustVO-Verkehr von der Hansestadt Buxtehude auf den Landkreis Stade übertragen.

# H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Melle-Gesmold, Landkreis Osnabrück)

Bek. d. ML v. 18. 1. 2016 — 306.1-611-2478-Melle-Gesmold —

Das ArL Weser-Ems hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Melle-Gesmold, Landkreis Osnabrück, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S.

des Flurb<br/>G $\,-\,$ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen <br/>ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Melle-Gesmold ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

- Nds. MBl. Nr. 4/2016 S. 123

# K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

# Regulierungskammer Niedersachsen; Beschlüsse im Jahr 2015

Bek. d. MU v. 18. 1. 2016 — 55-29402/300-0010 —

Gemäß § 74 EnWG werden nachstehend die von der Regulierungskammer Niedersachsen im Jahr 2015 bestandskräftig gefassten Beschlüsse bekannt gemacht:

Beteiligte	Aktenzeichen	Beschluss vom	Verfahren
Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH	Ref55-29412/2/2/S038-0009	5. 1. 2015	EWF*) 2015
Gasversorgung Garbsen GmbH	Ref55-29412/2/2/G001-0003	7. 1. 2015	EWF 2015
Stadtwerke Bergen GmbH	Ref55-29412/2/2/S004-0005	7. 1. 2015	EWF 2015
Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH	Ref55-29412/2/2/S037-0006	12. 1. 2015	EWF 2015
GLG Netz GmbH	Ref55-29412/2/2/G005-0009	21. 1. 2015	EWF 2015
Gasversorgung Grafschaft Hoya GmbH	Ref55-29412/2/2/G002-0005	21. 1. 2015	EWF 2015
Stadtwerke Achim AG	Ref55-29412/2/2/S002-0007	21. 1. 2015	EWF 2015
Stadtwerke Buxtehude GmbH	Ref55-29412/2/2/S009-0007	21. 1. 2015	EWF 2015
GEW Wilhelmshaven GmbH	Ref55-29412/2/2/G004-0006	4. 2. 2015	EWF 2015
Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH	Ref55-29412/2/2/S030-0008	5. 2. 2015	EWF 2015
Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH	Ref55-29412/2/2/S008-0007	5. 2. 2015	EWF 2015
Celle-Uelzen Netz GmbH	Ref55-29412/2/2/C000-0004	16. 2. 2015	EWF 2015
Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG	Ref55-29412/2/2/O000-0007	16. 2. 2015	EWF 2015
Stadtwerke Uelzen GmbH	Ref55-29412/2/2/S035-0007	16. 2. 2015	EWF 2015
Stadtwerke Verden GmbH	Ref55-29412/2/2/S036-0007	16. 2 .2015	EWF 2015
GWS Stadtwerke Hameln GmbH	Ref55-29412/2/2/G004-0006	27. 2. 2015	EWF 2015
Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH	Ref55-29412/2/2/G004-0006	27. 2. 2015	EWF 2015
Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH	Ref55-29412/2/2/S024-0007	6. 3. 2015	EWF 2015
Stadtwerke Peine GmbH	Ref55-29412/2/2/S026-0007	9. 3. 2015	EWF 2015
Stadtwerke Bad Harzburg GmbH	Ref55-29412/2/2/S002-0005	18. 3. 2015	EWF 2015
Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG	Ref55-29412/2/2/S032-0006	19. 3. 2015	EWF 2015
EVI Hildesheim GmbH & Co. KG	Ref55-29412/2/2/E004-0003	25. 3. 2015	EWF 2015
Stadtwerke Neuenhaus GmbH	Ref55-29412/2/2/S042-0005	31. 3. 2015	EWF 2015
Stadtwerke Wunstorf GmbH & Co. KG	Ref55-29412/2/S039-0005	7. 4. 2015	EWF 2015
Stadtwerke Rinteln GmbH	Ref55-29412/2/S027-0005	14. 4. 2015	§ 65 EnWG Verfahren
Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG	Ref55-29412/2/2/G003-0005	20. 5. 2015	EWF 2015
Stadtwerke Northeim GmbH	Ref55-29412/2/S025-0006	29. 6. 2015	EWF 2015

Beteiligte	Aktenzeichen	Beschluss vom	Verfahren
GEW Wilhelmshaven GmbH	Ref55-29412/2/1/G002-0010	27. 7. 2015	EWF 2014
Stadtwerke Schüttorf GmbH	Ref55-29412/2/1/S024-0011	27. 7. 2015	EWF 2014
Stadtwerke Schüttorf GmbH	Ref55-29412/2/1/S024-0004	28. 7. 2015	EWF 2015
EVI Hildesheim GmbH & Co. KG	Ref55-29412/2/1/E006-0005	18. 8. 2015	EWF 2015
Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH	Ref55-29412/2/1/S008-0008	31. 8. 2015	EWF 2014
Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH	Ref55-29412/2/1/S008-0004	1. 9. 2015	EWF 2015
Eichsfelder EWV GmbH	Ref55-29412/2/1/E000-0008	19. 10. 2015	EWF 2014
Eichsfelder EWV GmbH	Ref55-29412/2/1/E000-0004	20. 10. 2015	EWF 2015
Stadtwerke Böhmetal GmbH	Ref55-29412/2/1/S005-0004	19. 10. 2015	EWF 2015
Wirtschaftsbetriebe der Stadt NSHB Borkum GmbH	Ref55-29412/2/1/W001-0008	19. 10. 2015	EWF 2014
Wirtschaftsbetriebe der Stadt NSHB Borkum GmbH	Ref55-29412/2/1/W001-0003	20. 10. 2015	EWF 2015
Stadtwerke Peine GmbH	Ref55-29412/2/1/S019-0010	2. 11. 2015	EWF 2014
Stadtwerke Peine GmbH	Ref55-29412/2/1/S019-0004	2. 11. 2015	EWF 2015
Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG	Ref55-29412/2/1/G001-0003	2. 11. 2015	EWF 2015
VW Kraftwerke GmbH	Ref55-29412/2/V001-0004	1. 9. 2015	§ 23 ARegV
Stromversorgung Stadtwerke Garbsen GmbH & Co. KG	Ref55-29412/2/1/S034-0010	10. 11. 2015	EWF 2014
Stromversorgung Stadtwerke Garbsen GmbH & Co. KG	Ref55-29412/2/1/S034-0006	11. 11. 2015	EWF 2015
Stromversorgung Stadtwerke Garbsen GmbH & Co. KG	Ref55-29412/2/1/S034-0011	12. 11. 2015	EWF 2016
Stadtwerke Wolfenbüttel	Ref55-29412/2/1/S032-0006	9. 11. 2015	EWF 2015
Stadtwerke Buchholz i. d. Nordheide GmbH	Ref55-29412/2/1/S007-0007	30. 11. 2015	EWF 2014
Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH	Ref55-29412/2/1/W000-0002	30. 11. 2015	EWF 2015
Stadtwerke Bramsche GmbH	Ref55-29412/2/1/S006-0006	30. 11. 2015	EWF 2016
Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH	Ref55-29412/2/1/S031-0008	1. 12. 2015	EWF 2014
Stadtwerke Verden GmbH	Ref55-29412/2/1/S030-0004	10. 12. 2015	EWF 2015
Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH	Ref55-29412/2/1/S008-0009	10. 12. 2015	EWF 2016
Eichsfelder EWV GmbH	Ref55-29412/2/1/E000-0009	14. 12. 2015	EWF 2016
Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH	Ref55-29412/2/1/S032-0013	16. 12. 2015	EWF 2016

<sup>\*)</sup> EWF = Erweiterungsfaktor.

Die Beschlüsse sind im Internet unter www.regulierung.niedersachsen.de unter Entscheidungen abrufbar.

— Nds. MBl. Nr. 4/2016 S. 123

# Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Anerkennung der "SH-Selbsthilfestiftung ROW"

Bek. d. ArL Lüneburg v. 16. 12. 2015 — ArL LG06-11741/500 —

Mit Schreiben vom 16. 12. 2015 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 10. 12. 2015 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die "SH-Selbsthilfestiftung ROW" mit Sitz in Rotenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung von Jugend- und Altenhilfe.

Die Anschrift der Stiftung lautet: SH-Selbsthilfestiftung ROW Hirtenweg 59 27356 Rotenburg.

— Nds. MBl. Nr. 4/2016 S. 124

Anerkennung der "Jacobs Stiftung an der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg Sottrum"

Bek. d. ArL Lüneburg v. 20. 1. 2016 — ArL LG06-11741/503 —

Mit Schreiben vom 20. 1. 2016 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 1. 9. 2015 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die "Jacobs Stiftung an der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg Sottrum" mit Sitz in Sottrum gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung der kulturellen Arbeit und der pastoralen Versorgung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg Sottrum.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Jacobs Stiftung an der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg Sottrum c/o Herrn Dr. Joh. Christian Jacobs

Neuer Jungfernstieg 17 20354 Hamburg.

# Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 68 auf dem Gebiet der Gemeinde Essen (Oldenburg) im Landkreis Cloppenburg

Vfg. d. NLStBV v. 14. 1. 2016 — 31020-68 —

I.

Die in der Gemeinde Essen (Oldenburg) neu gebauten Teilstrecken der Bundesstraße (B) 68 — Ortsumgehung Essen (Oldenburg) — sowie die nach Fertigstellung dieser Baumaßnahme nicht mehr benötigten Straßen erhalten die Eigenschaften einer Bundesstraße, Landesstraße, Kreisstraße sowie Gemeindestraße und werden gemäß § 2 FStrG sowie § 7 NStrG wie folgt gewidmet bzw. abgestuft:

- Es werden mit Wirkung vom 1. 1. 2016 zur B 68 gewidmet:
- 1.1 die durchgehende Strecke in Abschnitt 405 von Station 0,000 bis Station 1,447,
- 1.2 die durchgehende Strecke in Abschnitt 415 von Station 0,000 bis Station 1,839,
- 1.3 die durchgehende Strecke in Abschnitt 425 von Station 0,000 bis Station 0,676.
- 2. Es werden mit Wirkung vom 1. 1. 2016 a b g e s t u f t:
- 2.1 zur Gemeindestraße der Gemeinde Essen (Oldenburg) die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der B 68 in Abschnitt 400 (alt) von Station 0,000 bis Station 1,762 und in Abschnitt 410 (alt) von Station 0,000 bis Station 0,574 und in Abschnitt 420 (alt) von Station 0,000 bis Station 1,400,
- 2.2 zur Gemeindestraße der Gemeinde Essen (Oldenburg) die für den Landesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der Landesstraße 843 in Abschnitt 5 (alt) von Station 0,000 bis Station 0,715.
- 3. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2016 e i n g e z o g e n: die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 68 in Abschnitt 420 (alt) Station 1,400 bis Station 1,514.

П.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 14—15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten. Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 4/2016 S. 125

#### Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes "Bosch-Werk Hildesheim"

Bek. d. NLStBV v. 19. 1. 2016 — 14.30312-2 (13) —

**Bezug:** Bek. d. MW v. 23. 4. 1981 (Nds. MBl. S. 470), geändert durch Bek. v. 16. 3. 1988 (Nds. MBl. S. 330)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat die Genehmigung zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes gegenüber der Robert Bosch GmbH mit Bescheid vom 12. 11. 2015 mit sofortiger Wirkung widerrufen und die Entfernung der Markierungen angeordnet.

- Nds. MBl. Nr. 4/2016 S. 125

# Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes für Luftsportgeräte Dorstadt

Bek. d. NLStBV v. 19. 1. 2016 - 14.30314-3 -

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat Herrn Konstantin von Löbbecke am 3. 3. 2010, geändert am 20. 11. 2015, gemäß § 6 LuftVG die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes für Luftsportgeräte Dorstadt erteilt.

Die Abnahme und die Betriebsfreigabe wurden bereits ausgesprochen.

I. Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Sonderlandeplatz für Luftsportgeräte

"Dorstadt"

2. Lage: Gemarkung Dorstadt, Flur 5, Flurstücke 7/0

und 8/0, ca. 1 km westlich der Ortschaft Dorstadt (Landkreis Wolfenbüttel)

3. Bezugspunkt: a) Geografische Lage (WGS 84): 52°06'00" N, 10°33'05" E

b) Höhe über NN: 107 m/351 ft MSL

4. Flugbetriebs- Start- und Landebahn 097°/277°

flächen (Gras): Ausrichtung: 097°/277°

Länge: 370 m
Breite: 15 m
Neigung: 3,33% W > E
mittig innerhalb eines ebenen und
berollbaren Sicherheitsstreifens von

400 m Länge und 50 m Breite.
TORA verlängert sich um jeweils
15 m, wenn der Streifen vor den
Schwellen zum Start mitbenutzt wird.

# II. Benutzung des Landeplatzes:

Der Sonderlandeplatz darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden:

Luftsportgeräte.

# III. Zweck des Landeplatzes:

Der Landeplatz dient grundsätzlich der Nutzung durch den Genehmigungsinhaber. Andere Luftfahrzeugführer bedürfen der vorherigen Genehmigung des Betreibers des Sonderlandeplatzes (PPR).

# IV. Auflage:

Zur Regulierung von Personen- und Sachschäden ist eine Platzhalterhaftpflicht-Versicherung (einschließlich Flugleiterhaftpflicht) abzuschließen, die mindestens folgende Deckungssummen je Schadensfall vorsieht und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechterhalten wird:

500 000 EUR pauschal für Personenschäden oder Sachschäden je Schadensfall.

Der Vertrag ist mit der Maßgabe abzuschließen, dass sich der Versicherer verpflichtet, das Erlöschen der Haftpflichtversicherung unverzüglich der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Einbau zweier technischer Bahnübergangssicherungsanlagen, Aufhebung von zwei Bahnübergängen sowie Erneuerung einer technischen Sicherungsanlage der Strecke Ochtrup-Brechte—Laarwald

> Bek. d. NLStBV v. 20. 1. 2016 — 3323-33224-BÜ Eschenstr.-09/15 —

Die Nutzfahrzeuge Nordhorn GmbH hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — den Antrag auf eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für den Einbau technischer Bahnübergangssicherungsanlagen "Eschenstraße/Erlenstraße" in Bahn-km 44,115 und "Tannenweg" in Bahn-km 42,499 mit Aufhebung der Bahnübergänge "Pappelstraße" in Bahn-km 43,382 und Bahn-km 43,070 sowie Erneuerung der technischen Sicherungsanlage "Nordhorner Straße" (Bundesstraße 403) in Bahn-km 42,395 der Strecke Ochtrup-Brechte—Laarwald gestellt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2490), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o.g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß  $\S$  3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

- Nds. MBl. Nr. 4/2016 S. 126

# Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Fintau im Landkreis Rotenburg (Wümme)

> Bek. d. NLWKN v. 3. 2. 2016 - 62023-03-49-41-40 -

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme), der von einem hundertjährlichen Hochwasser der Fintau überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Fintel und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (Anlage) im Maßstab 1:50 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1:5 000 (Blatt 1 bis 4) werden beim

Landkreis Rotenburg, Hopfengarten 2,

27356 Rotenburg (Wümme),

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenund Naturschutz,

Betriebsstelle Verden,

Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,

27283 Verden (Aller),

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenund Naturschutz,

Direktion — Geschäftsbereich VI —,

Ratsherr-Schulze-Straße 10,

26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenund Naturschutz.

Direktion, Am Sportplatz 23,

26506 Norden,

einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 4/2016 S. 126

Die Anlage ist auf den Seiten 128/129 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Veerse im Landkreis Rotenburg (Wümme)

> Bek. d. NLWKN v. 3. 2. 2016 - 62023-03-49-42 -

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme), der von einem hundertjährlichen Hochwasser der Veerse überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Scheeßel und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (Anlage) im Maßstab 1:40 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1:5 000 (Blatt 1 bis 3) werden beim

Landkreis Rotenburg,

Hopfengarten 2,

27356 Rotenburg (Wümme),

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenund Naturschutz,

Betriebsstelle Verden,

Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,

27283 Verden (Aller),

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenund Naturschutz.

Direktion — Geschäftsbereich VI —,

Ratsherr-Schulze-Straße 10,

26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenund Naturschutz,

Direktion, Am Sportplatz 23,

26506 Norden,

einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten.

- Nds. MBl. Nr. 4/2016 S. 126

Die Anlage ist auf den Seiten 130/131 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

# Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas GbR Schulz, Schwienau)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 18. 1. 2016 — 4.1LG008351328 —

Die Biogas GbR Schulz, Herr Henning Schulz, Immenhof 1, 29593 Schwienau, hat am 15. 10. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Produktionskapazität von 2,14 Mio. m³ Rohgas/Jahr und einer Durchsatzleistung von 34 t nachwachsender Rohstoffe und Gülle/Tag auf dem Betriebsgrundstück in 29593 Schwienau, Immenhof 1, Gemarkung Melzingen, Flur 2, Flurstück 12/1, beantragt.

Das Änderungsvorhaben besteht aus:

Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung der BHKW-Anlage auf 1 378 kW FWL (605 kW elektrische Leistung) durch Errichtung und Betrieb eines zweiten BHKW-Aggregates einschließlich Gasaufbereitung im Stahlcontainer bei einem Gesamtbiogasverbrauch von 261 m $^3$ /h.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des

Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

- Nds. MBl. Nr. 4/2016 S. 127

# Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BGA Timmer GmbH & Co. KG, Lingen)

Bek. d. GAA Osnabrück v. 13. 1. 2016 — 15-026-01/Ev —

Die BGA Timmer GmbH & Co. KG, Weseler Straße 6, 49811 Lingen, hat mit Antrag vom 12. 10. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas einschließlich der zugehörigen Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen (Biogasanlage) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in Lingen, Weseler Straße 6, Gemarkung Bramsche, Flur 115, Flurstücke 1/7 und 1/8.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 4/2016 S. 127

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (REGEB Energieerzeugung und -verteilung Bersenbrück GmbH & Co. KG)

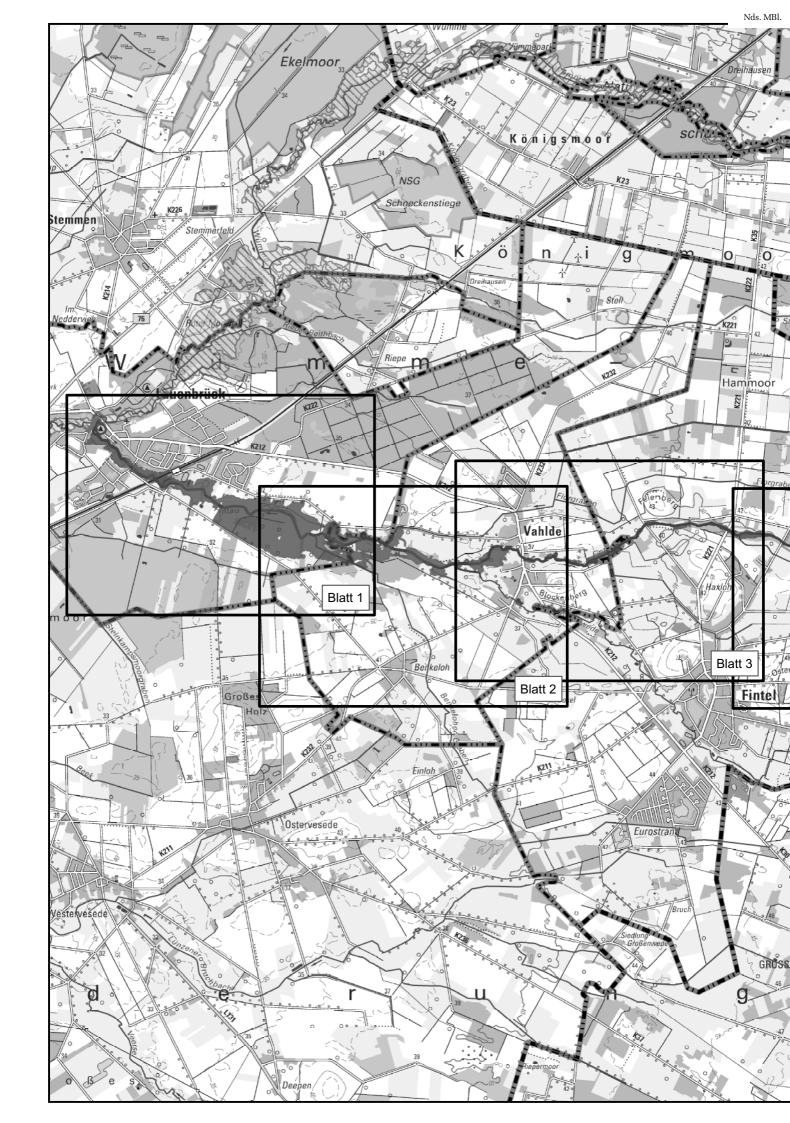
Bek. d. GAA Osnabrück v. 18. 1. 2016 — 15-025-01/Ev —

Die REGEB Energieerzeugung und -verteilung Bersenbrück GmbH & Co. KG, Hermann-Kemper-Straße 5, 49593 Bersenbrück, hat mit Antrag vom 27. 6. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung und energetischen Verwertung von Biogas (Biogasanlage) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in Bersenbrück, Am Kartel 4, Gemarkung Ahausen, Flur 8, Flurstück 91/6.

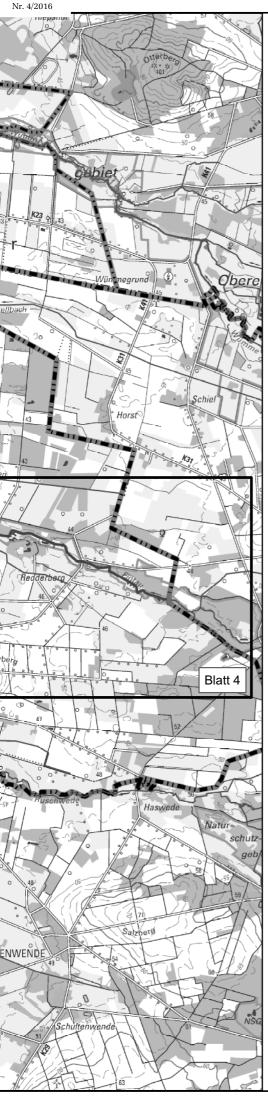
Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.



Nr. 4/2016 \_\_\_\_\_ **Anlage** (zu S. 126)





Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Fintau im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 03.02.2016 Az: 62023-03-49-41-40

# Legende

— Fintau

— Nebengewässer

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Fintau (soweit nicht bereits festgesetzt)

Verfahrensgrenze

Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

# Verwaltungsgrenze

Gemeindegrenze

Kreisgrenze

# **Nachrichtlich**

ÜSG Wümme im LK Rotenburg (Wümme), vorl. gesich. am 31.07.2013

ÜSG Wümme im LK Harburg, vorl. gesich. am 31.07.2013

0 500 1.000 2.000 3.000 4.000 5.000 Meter

1:50.000

"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2016 LGLN"

Aufgestellt: Verden, 08.01.2016

Trochel

Nr. 4/2016 Anlage (zu S. 126)





Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Veerse im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 03.02.2016

Az: 62023-03-49-42

# Legende

Veerse

— Nebengewässer

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Veerse (soweit nicht bereits festgesetzt)

Verfahrensgrenze

Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

# Verwaltungsgrenze

Gemeindegrenze

# **Nachrichtlich**

ÜSG Wümme im LK Rotenburg (Wümme), vorl. gesich. am 31.07.2013



ÜSG Wiedau im LK Rotenburg (Wümme), vorl. gesich. am 18.03.2015

0 500 1.000 2.000 3.000 4.000 Meter

1:40.000

"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2016 🗱 LGLN".

Aufgestellt: Verden, 08.01.2016

# Bekanntmachungen der Kommunen

Verordnung zur Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes "Standortübungsplatz Pötzen" in der Stadt Hameln, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 05.01.2016

Aufgrund des  $\S$  22 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit  $\S$  14 Abs. 8 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

#### § 1

Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung

Die Verordnung vom 20.02.2014 zur einstweiligen Sicherstellung des in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Gebietes in der Gemarkung Welliehausen, Stadt Hameln, Landkreis Hameln-Pyrmont, als Naturschutzgebiet wird für die Dauer von weiteren zwei Jahren verlängert.

#### § 2

# Schutzgegenstand

- (1) Das sichergestellte Gebiet umfasst den südöstlichen Teil des ehemaligen Standortübungsplatzes Pötzen.
- (2) Die Grenze des sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000. Sie verläuft dort auf der Innenseite der dargestellten Grenzlinie.
- (3) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 6,2 ha.

#### § 3

#### Schutzzweck

- (1) Die einstweilige Sicherstellung dient dazu, eine Gefährdung des Schutzzweckes für das in § 2 benannte Gebiet zu vermeiden.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das Gebiet ist
- der Schutz und die Entwicklung vegetationsarmer, sonnenexponierter Feuchtbiotope mit hoher Standortvielfalt und Gewässern in lehmig-toniger Umgebung,
- Erhaltung und Entwicklung der strukturellen Vielfalt von Ruderalfluren, Gehölzgruppen und offenen, temporär unter Wasser stehenden Rohbodenbereichen im kleinräumigen Wechsel zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten zahlreicher gefährdeter Vogel- und Amphibienarten.
- (3) Besonderer Schutzweck für das Gebiet ist die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der derzeit vorkommenden Tierart des Anhangs II der FFH-Richtlinie Gelbbauchunke (Bombina variegata).

# § 4 Verbote

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz sind im Gebiet alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Untersagt ist insbesondere:

- Grünland in Acker umzuwandeln oder die Grünlandnutzung zu intensivieren,
- die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Landschaftsbestandteilen wie z. B. Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen oder naturnahen Gebüschen,
- 3. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern,
- 4. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landund forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
- Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,

- 6. Wasser aus oberirdischen Gewässern zu entnehmen,
- in bestehende Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
- 8. Erstaufforstungen, Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
- 9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
- nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
- 11. das Betreten oder Bereiten des Gebietes abseits der vorhandenen, befestigten Schotterwege,
- 12. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen aufzustellen oder abzustellen.

# § 5

### Freistellungen

Folgende Handlungen werden als Abweichungen zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4 dieser Verordnung:

- die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch besteht.
- 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
- Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwicklung des sichergestellten Gebietes, die die untere Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen lässt.

# § 6

# Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 41 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz Befreiung gewähren.

#### § 7

# Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 69 Absatz 3 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 4 dieser Verordnung verstößt ohne dass eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Absatz 6 Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

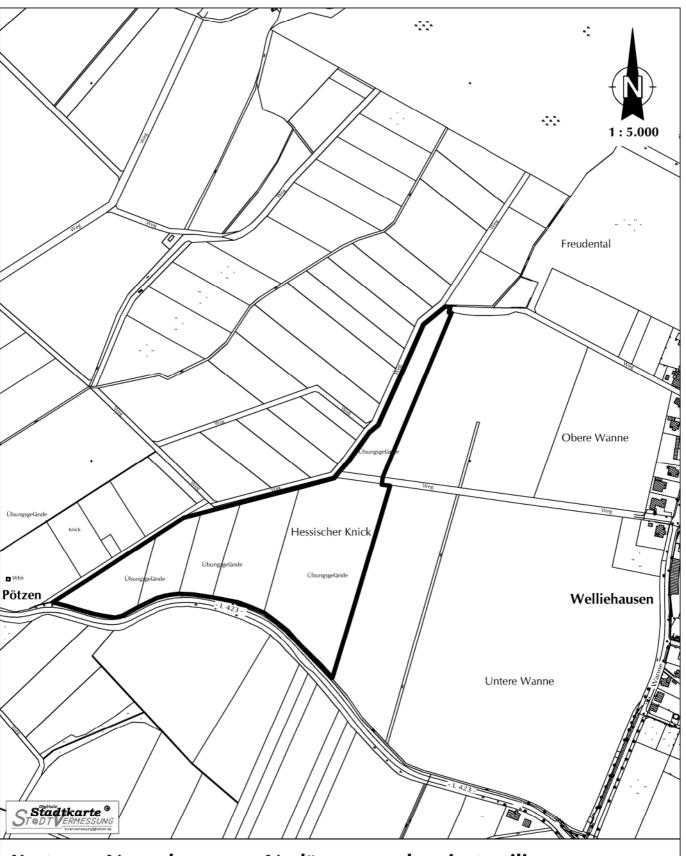
#### § 8

# Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Nds. Ministerialblatt in Kraft.

Hameln, den 05.01.2016

Claudio Griese (Oberbürgermeister)



Karte zur Verordnung zur Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes "Standortübungsplatz Pötzen" in der Stadt Hameln, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 05.01.2016.

Der Oberbürgermeister

Untere Naturschutzbehörde

Grenze des sichergestellten Gebietes Verordnung zur Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes "Standortübungsplatz Pötzen" in der Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 05.01.2016

Aufgrund des § 22 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 14 Abs. 8 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

#### § 1

# Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung

Die Verordnung vom 20.02.2014 zur einstweiligen Sicherstellung des in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Gebietes in der Gemarkung Pötzen, Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, als Naturschutzgebiet wird für die Dauer von weiteren zwei Jahren verlängert.

#### § 2

#### Schutzgegenstand

- (1) Das sichergestellte Gebiet umfasst den nördlichen und westlichen Teil des ehemaligen Standortübungsplatzes Pötzen.
- (2) Die Grenze des sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000. Sie verläuft dort auf der Innenseite der dargestellten Grenzlinie.
- (3) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 20,11 ha.

# § 3

# Schutzzweck

- (1) Die einstweilige Sicherstellung dient dazu, eine Gefährdung des Schutzzweckes für das in  $\S$  2 benannte Gebiet zu vermeiden
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das Gebiet ist
- der Schutz und die Entwicklung vegetationsarmer, sonnenexponierter Feuchtbiotope mit hoher Standortvielfalt und Gewässern in lehmig-toniger Umgebung,
- Erhaltung und Entwicklung der strukturellen Vielfalt von Ruderalfluren, Gehölzgruppen und offenen, temporär unter Wasser stehenden Rohbodenbereichen im kleinräumigen Wechsel zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten zahlreicher gefährdeter Vogel- und Amphibienarten.
- (3) Besonderer Schutzweck für das Gebiet ist die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der derzeit vorkommenden Tierart des Anhangs II der FFH-Richtlinie Gelbbauchunke (Bombina variegata).

# § 4 Verbote

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz sind im Gebiet alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Untersagt ist insbesondere:

- Grünland in Acker umzuwandeln oder die Grünlandnutzung zu intensivieren,
- die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Landschaftsbestandteilen wie z. B. Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen oder naturnahen Gebüschen.
- 3. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern,
- 4. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landund forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
- 5. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
- 6. Wasser aus oberirdischen Gewässern zu entnehmen.

- in bestehende Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
- 8. Erstaufforstungen, Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
- 9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
- 10. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
- 11. das Betreten oder Bereiten des Gebietes abseits der vorhandenen, befestigten Schotterwege,
- wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen aufzustellen oder abzustellen.

#### § 5

#### Freistellungen

Folgende Handlungen werden als Abweichungen zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4 dieser Verordnung:

- die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch besteht,
- 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
- Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwicklung des sichergestellten Gebietes, die die untere Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen lässt.

#### § 6

# Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 41 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz Befreiung gewähren.

#### § 7

# Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 69 Absatz 3 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 4 dieser Verordnung verstößt ohne dass eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Absatz 6 Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

#### § 8

# Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Nds. Ministerialblatt in Kraft.

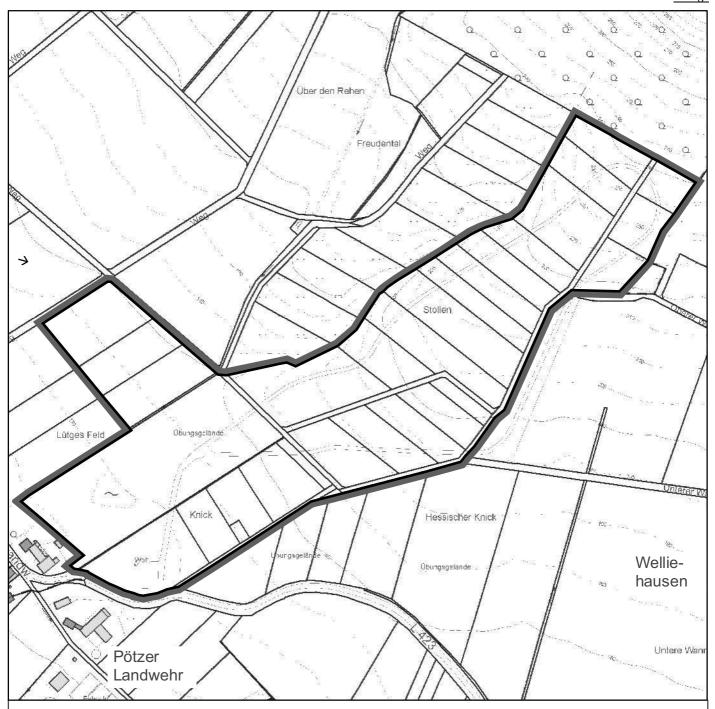
Hameln, den 05.01.2016

Landkreis Hameln-Pyrmont

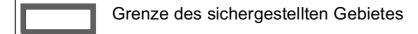
Der Landrat

Tjark Bartels

— Landrat —



Karte zur Verordnung zur Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes "Standortübungsplatz Pötzen" in der Stadt Hess. Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 05.01.2016





Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Maßstab 1:5.000



# Stellenausschreibungen

Beim Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist im Referat 204 "Tierschutz, Tierarzneimittel, Recht des Verbraucherschutzes, der Tiergesundheit und des Tierschutzes, Ausbildung für den amtstierärztlichen Dienst, Verbraucherinformationsgesetz" zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

#### einer Referentin oder eines Referenten

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 15/EntgeltGr. 14 TV-L bewertet. Momentan steht lediglich eine Stelle nach BesGr. A 14 zur Verfügung.

Aufgabenschwerpunkte:

Die Tätigkeiten erstrecken sich insbesondere auf das Tierärztliche Arzneimittelwesen einschließlich der Umsetzung des Antibiotika-Minimierungskonzeptes.

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium der Tiermedizin. Vorzugsweise werden Personen gesucht, die nach einem Vorbereitungsdienst die Befähigung für den amtstierärztlichen Dienst erworben haben. Wünschenswert wäre eine entsprechende Berufserfahrung in einer öffentlichen Verwaltung.

Der Arbeitsplatz erfordert fundierte Kenntnisse im Bereich des tierärztlichen Arzneimittelwesens. Zudem werden ein hohes Maß an Eigenverantwortung, Organisationskenntnisse und die Fähigkeit zum konzeptionellen Arbeiten vorausgesetzt.

Die fach- und behördenübergreifende Aufgabenstellung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes begründet besondere Anforderungen an die kommunikative und soziale Kompetenz. Teamfähigkeit ist für die Stelle von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus werden Verantwortungsbewusstsein, eine hohe Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft sowie Flexibilität und Entscheidungsfreudigkeit erwartet.

Voraussetzung für die Ausübung des Arbeitsplatzes ist der Nachweis der Europakompetenz oder internationaler Erfahrung. Diese können ggf. in angemessener Zeit nachgeholt werden.

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können entsprechend des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-949 (für externe Bewerberinnen und Bewerber ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte unter Nennung der jeweiligen Ansprechperson mit E-Mail-Adresse) bis zum 22. 2. 2016 an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover. Eingangsbestätigungen werden nicht versandt. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, sofern ein frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen ggf. vernichtet.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Dr. Baumgarte, Tel. 0511 120-2107, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an Thomas. Stelzig@ml.niedersachsen.de.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie $^{\tiny 0}$ als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

- Nds. MBl. Nr. 4/2016 S. 136

An der **Stiftung Universität Hildesheim** ist im Dezernat für Finanzen zum  $15.\ 3.\ 2016$  die Stelle

#### einer oder eines Verwaltungsangestellten für den Bereich der Sondermittelbewirtschaftung (EntgeltGr. 9 TV-L, 50 %)

im Rahmen des Mutterschutzes und einer sich anschließenden Elternzeit für die Dauer von zwei Jahren zu besetzen. Kennziffer: 2016/7; Bewerbungsschluss: 12. 2. 2016.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter http://www.uni-hildesheim.de/stellenmarkt.

— Nds. MBl. Nr. 4/2016 S. 136

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405